



## Tarif-Info Januar 2013 Berliner Hochschulen



### Tarifrunde Länder 2013

## **Wir fordern 6,5 % mehr Gehalt und keine Verschlechterungen bei der Urlaubsdauer**

Berlin ist seit dem 1. Januar 2013 wieder Mitglied der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL). Damit ist der seit dem Jahr 1994 währende Alleingang in Tarifrunden beendet. Spätestens im Jahr 2017 wird das Entgeltniveau im Land Berlin an das der anderen Bundesländer angeglichen sein; das gilt auch für die Berliner Hochschulen.

#### Fragen und Antworten zur Tarifrunde 2013:

##### **Was haben die bundesweiten Forderungen mit den Berliner Hochschulen zu tun?**

In den Tarifverträgen mit den Berliner Hochschulen haben wir vereinbart, dass der Tarifvertrag Länder (TV-L) mit allen künftigen Änderungen und Ergänzungen dynamisch gilt (bis auf wenige Ausnahmen). Damit werden die Ergebnisse der Tarifrunde 2013 unmittelbar in den Berliner Hochschulen wirksam (zum Entgelt siehe nächsten Punkt).

##### **Gibt es mehr Geld auch für Hochschulbeschäftigte?**

Zunächst ist entscheidend, dass in der Tarifrunde ein gutes Ergebnis erzielt wird. Dazu können und müssen auch die Beschäftigten der Berliner Hochschulen beitragen. Sie sind wieder voll in die Tarifaufeinanderstellungen mit der TdL eingebunden. Wie in den Tarifverträgen mit dem Land Berlin und den Berliner Hochschulen vereinbart, werden Entgelterhöhungen im Jahr 2013 hier ebenfalls übernommen; dieses Jahr allerdings noch drei Monate später als im Länderbereich (ab 2014 zeitgleich). Darüber hinaus gibt es eine Garantierhöhung um 2%. An diesem vereinbarten Mechanismus zur schrittweisen Angleichung des Entgeltniveaus an das der anderen Bundesländer ändert sich mit dem Eintritt Berlins in die TdL nichts. Es bleibt bei den aktuellen tarifvertraglichen Regelungen.

##### **Berlin ist wieder im Arbeitgeberverband der Länder (TdL). Was ist mit den Berliner Hochschulen?**

Die Berliner Hochschulen können nicht Mitglied der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) werden. Sie sind aber durch die eigenen Tarifverträge an das Länder-Tarifrecht angebunden. Eine Mitgliedschaft der Berliner Hochschulen im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) ist nicht sinnvoll. Denn die Mitglieder des KAV (VKA) unterliegen dem kommunalen Verbandstarifrecht (TVöD). Dieses Tarifrecht enthält u. a. keine Sonderregelungen für die Wissenschaft. Einzig die FU ist seit 2006 aus besonderen Gründen (Stichwort: VBL) Mitglied des KAV geworden. Im Tarifvertrag FU ist aber vereinbart, dass das kommunale Verbandstarifrecht (trotz KAV-Mitgliedschaft) nicht gilt; auch hier gilt das Tarifrecht der Länder.

